

Zuständige Stelle für die Antragstellung

Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Schloßschmidstraße 3
80639 München

Telefon: +49 89 419434 25
Fax: +49 89 419434 20
E-Mail: info@bayika.de
<http://www.bayika.de>

Zuständig für die Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik und Vermessungswesen.

Regierung von Schwaben

Fronhof 10
86152 Augsburg

Telefon: (0821) 327-01
Fax: (0821) 327-2289
E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de
<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>

Ansprechpartner

Sachgebiet 21

Telefon: +49 821 327-2246
Fax: +49 821 327-12246
E-Mail: wirtschaft.landesentwicklung.verkehr@reg-schw.bayern.de

Zuständig für alle Fachrichtungen **außer** Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik und Vermessungswesen.

Berufliche Anerkennung

BRAUCHE ICH EINE ANERKENNUNG MEINER BERUFLICHEN QUALIFIKATION?

Sie brauchen die Anerkennung Ihrer beruflichen Qualifikation, wenn Sie sich in Deutschland „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nennen möchten. **Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ ist geschützt.** Das heißt, Sie können sich offiziell nur „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nennen und z.B. auf Ihre Visitenkarte schreiben, wenn Sie eine formale Erlaubnis dazu haben. Sie müssen Ihre Qualifikation aus dem Ausland anerkennen lassen, um diese Erlaubnis zu bekommen.

Jedes Bundesland in Deutschland regelt die Vorschriften für diesen Beruf selbst. Das bedeutet, die Voraussetzungen oder das Verfahren können in einem anderen Bundesland anders sein. Der Ort, in dem Sie arbeiten möchten, ist wichtig. Haben Sie den richtigen Ort gewählt?

GIBT ES AUCH BESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEITEN OHNE FORMALE ANERKENNUNG?

Ja, es gibt auch Möglichkeiten ohne formale Anerkennung zu arbeiten. Die Tätigkeiten von Ingenieuren sind nicht geschützt. Sie können z.B. als Angestellter oder Angestellte in einem Ingenieurbüro arbeiten. Dann dürfen Sie sich aber nicht „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nennen.

Tipp: Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) kann Ihr Zeugnis bewerten. Eine Zeugnisbewertung von der ZAB kann Ihre Chance auf dem deutschen Arbeitsmarkt verbessern. Die ZAB stellt Ihnen nach der Bewertung eine Bescheinigung aus. Mit dieser Bescheinigung können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Ihre Qualifikation besser verstehen. Mehr Informationen zu der Zeugnisbewertung finden Sie [hier](#).

Beachten Sie: Die Zeugnisbewertung ersetzt nicht die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation. Sie dürfen sich mit der Zeugnisbewertung nicht „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nennen. Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation bekommen Sie nur von der zuständigen Stelle.

WER KANN DAS VERFAHREN DURCHLAUFEN?

Generell kann jeder das Verfahren durchlaufen. Es ist irrelevant, welche Staatsangehörigkeit Sie haben oder in welchem Land Sie Ihre Qualifikation erworben haben. Der Antrag kann auch aus dem Ausland gestellt werden. Für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" müssen Sie aber nachweisen, dass Sie in Bayern

- Ihre Niederlassung haben oder
- beruflich überwiegend tätig sind oder
- Ihren Hauptwohnsitz haben.

WIE LÄUFT DAS VERFAHREN AB?

In Bayern richtet sich die Anerkennung einer ausländischen Ingenieur-Ausbildung nach dem Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur/in" (Ingenieurgesetz – IngG, siehe unter "Gesetzliche Grundlagen").

Im Rahmen des Verfahrens wird geprüft, ob Ihre Qualifikation mit der entsprechenden deutschen Ingenieur-Ausbildung gleichwertig ist.

WELCHE ERGEBNISSE SIND MÖGLICH?

- Fällt die Prüfung positiv aus, wird Ihnen die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur/in" erteilt. Sie werden rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einer entsprechenden deutschen Qualifikation.
- Wenn wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Qualifikation und der entsprechenden deutschen Ingenieur-Ausbildung festgestellt werden, wird im ersten Schritt Ihre Berufspraxis berücksichtigt. Es wird geprüft, ob die wesentlichen Unterschiede durch Ihre Berufserfahrung ganz oder teilweise ausgeglichen werden können.
- Falls nicht, können Sie, wenn Sie ihre Ausbildung in einem Mitgliedstaat der EU, einem EWR-Vertragsstaat oder einem sonstigen Staat, der durch Abkommen gleichgestellt ist, absolviert haben, die wesentlichen Unterschiede durch eine sogenannte "Ausgleichsmaßnahme" kompensieren. Sie haben generell die Wahl, ob Sie als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung ablegen oder einen Anpassungslehrgang absolvieren möchten.
- Ein Anpassungslehrgang ist eine berufspraktische Nachqualifizierung und dauert höchstens drei Jahre. Die Dauer wird abhängig von den festgestellten Qualifikationsunterschieden durch die zuständige Stelle bestimmt.
- Eine Eignungsprüfung ist eine Prüfung, durch welche Sie Ihren Kenntnisstand nachweisen können. Sie beschränkt sich inhaltlich auf die festgestellten wesentlichen Ausbildungsdefizite.
- Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme mit Erfolg absolviert haben, erhalten Sie die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur/in".

Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle ist **ein Rechtsbehelf** zulässig. Damit können Sie gegen die Entscheidung rechtlich vorgehen, damit sie überprüft wird. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Es wird Ihnen jedoch empfohlen, die strittigen Fragen mit der zuständigen Stelle zu klären, bevor Sie einen Rechtsbehelf einlegen.

WELCHE UNTERLAGEN SIND NÖTIG?

Zur Bearbeitung eines Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis),
- Aufenthaltsgenehmigung (in Kopie),
- Aktuelle Meldebescheinigung
- Nachweis, dass Sie zukünftig in Bayern leben bzw. arbeiten werden,
- Diplomurkunde (Kopie des Originals und deutsche Übersetzung),
- Diplomzeugnis oder Diploma Supplement inkl. Fächerübersicht (Kopie des Originals und deutsche Übersetzung),
- Falls für die Berufsausübung im Ausbildungsstaat eine Berufserfahrung oder eine Staatsprüfung nötig ist: Nachweis über die Ausübung des Ingenieurberufs (in Kopie),
- Lebenslauf,
- Bei Namensänderung: Heiratsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie des Originals UND der deutschen Übersetzung),
- Schriftliche Erklärung darüber, ob bereits bei einer anderen deutschen Behörde ein entsprechender Antrag gestellt worden ist,
- Falls vorhanden: Bewertungsschreiben der Zentralsstelle für ausländisches Bildungswesen.

Zu weiteren Einzelheiten informiert Sie Ihre zuständige Stelle.

Bitte reichen Sie amtlich beglaubigte Kopien ein - **keine Originale**. "**Amtlich beglaubigt**" bedeutet: Ein öffentliches Amt bestätigt, dass die Kopie mit dem Original identisch ist. Ein öffentliches Amt ist z. B. die Stadtverwaltung oder das Bürgermeisteramt. Das Amt vergleicht das Original mit der Kopie. Wenn Original und Kopie identisch sind, kennzeichnet das Amt die Kopie mit Stempel, Datum und Unterschrift. Damit kennzeichnet das Amt die Kopie als echt.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie **deutsche Übersetzungen der Unterlagen** einreichen. Die Übersetzungen müssen von Dolmetschern oder Übersetzern angefertigt werden, die öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Die Übersetzungen müssen vom Original oder von den beglaubigten Kopien angefertigt werden. Dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen. Öffentlich bestellte/beeidigte Dolmetscher/Übersetzer in Deutschland finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen zu den Dokumenten für die Antragstellung finden Sie [hier](#).

ELEKTRONISCHE ANTRAGSTELLUNG

Sie können Ihren Antrag in der Regel auch elektronisch stellen. Die elektronische Übersendung von Nachweisen und anderen Unterlagen ist aber nur dann möglich, wenn diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt oder anerkannt wurden. Die Einbringung des Antrags kann direkt bei der zuständigen Stelle erfolgen oder bei einem sogenannten Einheitlichen Ansprechpartner. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

WIE LANGE DAUERT DAS VERFAHREN?

Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren höchstens drei Monate. Wenn allerdings weitere Auskünfte nötig oder die Unterlagen nicht vollständig sind, kann das Verfahren in wenigen Einzelfällen auch länger dauern.

WAS KOSTET DAS VERFAHREN? IST DIE ÜBERNAHME DER KOSTEN MÖGLICH?

Das Verfahren kostet **300 - 800 Euro**.

Zusätzlich können **weitere Kosten** entstehen (z.B. für Übersetzungen und Beglaubigungen oder Ausgleichmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Eventuell können Sie **finanzielle Hilfe** bekommen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle_hilfen.php

INFORMATIONEN & ANTRAGSFOMULARE DER ZUSTÄNDIGEN STELLEN

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bietet Ihnen weitere Informationen über das Verfahren für die Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude und Versorgungstechnik oder Vermessungswesen an. Das Antragsformular und eine Liste der benötigten Unterlagen von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau finden Sie hier:

- [Informationen zum Führen der Berufsbezeichnung - Baylka](#)
- [Liste der benötigten Unterlagen](#)

Die Regierung von Schwaben bietet Ihnen weitere Informationen zur Anerkennung von Ingenieuren in allen weiteren Fachrichtungen an. Die Informationen und das Antragsformular finden Sie hier:

- [Informationen zum Führen der Berufsbezeichnung - Regierung von Schwaben](#)

SIND DEUTSCHKENNTNISSE ERFORDERLICH? WELCHES SPRACHNIVEAU?

Deutschkenntnisse sind nicht erforderlich und werden nicht geprüft. Das Verfahren wird allerdings in deutscher Sprache durchgeführt.

Besonderer Hinweis

Spätaussiedler

Spätaussiedler/-innen können das Anerkennungsverfahren wahlweise nach dem BQFG oder nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVG) durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Ihre zuständige Stelle wird Sie dazu beraten.

Gesetzliche Grundlagen

- Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG
- Bayerisches Ingenieurgesetz – BayIngG

Beratungsangebote

Lassen Sie sich in einer IQ-Beratungsstelle persönlich beraten. Hier finden Sie eine [Beratungsstelle in Ihrer Nähe](#).

Die Telefon-Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 15 Uhr unter der Telefonnummer **+49 30 1815-1111** erreichbar.

Weitere Beratungsangebote finden Sie [hier](#).

Berufsprofil

Berufliche Tätigkeiten

Die Ingenieurberufe werden in Fachrichtungen unterteilt. Unterschieden wird zwischen Ingenieurinnen und Ingenieuren für

- Maschinenbau,
- Elektrotechnik,
- Informatik,
- Verfahrenstechnik sowie
- Wirtschaftsingenieurinnen/-ingenieure und
- Bauingenieurinnen/-ingenieuren.

Für jeden dieser Fachbereiche gibt es viele Spezialisierungen.